

Erbausschlagung

Tritt ein Erbfall ein, können die Erben die Erbschaft entweder annehmen oder ausschlagen. Wird keine Erklärung abgegeben, gilt die Erbschaft nach Ablauf der Frist als angenommen und das Vermögen – sowie etwaige Schulden – gehen auf die Erben über. Um die Erbschaft wirksam auszuschlagen, ist Folgendes zu beachten:

I. Frist:

Die Ausschlagungserklärung muss innerhalb der Ausschlagungsfrist beim Nachlassgericht eingehen. Die Frist beträgt 6 Wochen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grund der Berufung als Erbe Kenntnis erlangt hat.

Wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland hatte oder wenn sich der Erbe bei Beginn der Frist im Ausland aufhält, beträgt die Frist 6 Monate.

II. Form:

Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht. Die Erklärung kann entweder direkt bei einem Amtsgericht (Nachlassgericht) oder bei einem Notar erfolgen.

Zuständig ist das Nachlassgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

III. Folgen:

Durch die Ausschlagung fällt der Erklärende als Erbe weg. Rechte und Pflichten am Nachlass bestehen dann nicht und der ausgeschlagene Erbteil fällt nun demjenigen an, der anstelle des ausschlagenden Erben berufen ist.

IV. Besonderheiten:

Für Minderjährige muss der gesetzliche Vertreter die Erbausschlagung erklären. Besteht ein gemeinsames Sorgerecht für ein minderjähriges Kind, ist die Erklärung von jedem Sorgeberechtigten abzugeben. Grundsätzlich ist für die wirksame Ausschlagung die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich, es sei denn, das Kind wird erst infolge der Ausschlagung des zunächst erbberechtigten Elternteils, welcher das Kind gesetzlich vertritt, zum Erbe berufen.

Für eine volljährige Person, die unter gerichtlicher Betreuung steht, ist die Erklärung von dem Betreuer abzugeben. In diesem Fall ist ausnahmslos eine Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.

Die Zeit, die seit Einleitung des Genehmigungsverfahrens bzw. der Erklärung der Erbausschlagung bis zum Zugang der rechtskräftigen betreuungsgerichtlichen Genehmigung verstrichen ist, bleibt gem. § 209 BGB bei der Berechnung der 6-wöchigen Ausschlagungsfrist des § 1944 Abs. 1 außer Betracht

Formular zur Vorbereitung einer Erbausschlagung

Angaben zum Erblasser/Verstorbenen:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Sterbedatum: _____

Sterbeort _____

Staatsangehörigkeit _____

letzter gewöhnlicher Aufenthalt des Erblassers

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort):

Aktenzeichen beim Gericht (falls vorhanden): _____

Meine persönlichen Daten lauten wie folgt:

Name: _____

Ggf. Geburtsname: _____

Vornamen: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Telefon (tagsüber) _____

E-Mail _____

Wie sind Sie mit dem Erblasser verwandt?

Seit wann haben Sie Kenntnis vom Tod des Erblassers?

Durch wen, auf welchem Informationsweg und an welchem Tag (Datum) haben Sie Kenntnis darüber erhalten, dass Sie **als Erbe in Frage kommen** und das Erbe binnen 6 Wochen ausschlagen müssen, sofern Sie es nicht annehmen wollen?

Sind Sie gesetzlicher Erbe oder beruht Ihre Erbenstellung auf einem Testament / Erbvertrag des Erblassers? Bitte ankreuzen:

- gesetzliche Erbfolge
- testamentarische Erbfolge
- nicht bekannt

Was ist der **Grund für die Ausschlagung**? Bitte ankreuzen:

- Überschuldung
- der Nachlassbestand ist unbekannt
- aus persönlichen Gründen

Ich habe folgende (volljährige und minderjährige) Kinder:

- 1) _____
(Vorname, Familienname, Geburtsname, Geburtsdatum, Anschrift)
- 2) _____
(Vorname, Familienname, Geburtsname, Geburtsdatum, Anschrift)
- 3) _____
(Vorname, Familienname, Geburtsname, Geburtsdatum, Anschrift)

Für weitere Kinder verwenden Sie bitte die Rückseite/ein gesondertes Blatt.

Das Sorgerecht für meine **minderjährigen** Kinder

besitze ich allein.

besitzt der andere Elternteil allein:

(Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Anschrift des anderen Elternteils)

besitze ich gemeinschaftlich mit dem anderen Elternteil:

(Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Anschrift des anderen Elternteils)

-bei gemeinschaftlichem Sorgerecht ist zur Wirksamkeit der Ausschlagung die Erklärung beider Elternteile erforderlich -.

Hinweis: Eine Erbausschlagung ist nach § 1923 BGB ebenfalls für noch ungeborene, aber zum Zeitpunkt des Erbfalles bereits gezeugte, Kinder notwendig. Bitte informieren Sie uns im gegebenen Fall über eine bestehende Schwangerschaft.

Ich werde am Unterschriftsbeglaubigungstermin unter Vorlage meines Personalausweises die Erbausschlagung bei Ihnen persönlich erklären.

Hinweis: Sollten Sie körperliche Einschränkungen haben, teilen Sie uns dies bitte zwingend mit, da hierfür ggf. nach § 22 BeurkG eine besondere Vorgehensweise erforderlich sein kann.

Mit freundlichen Grüßen,

Unterschrift